



Bundesverband für
häusliche Betreuung
und Pflege e.V.

• VHBP e.V. · Unter den Linden 21 · 10117 Berlin · www.vhbp.de •

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Martin Schölkopf
11055 Berlin

Unter den Linden 21
10117 Berlin

Telefon: 030-20659-427
Fax: 030-20659-200
E-Mail: info@vhbp.de

Vereinsregisternummer:
VR Bonn 9810

Bankverbindung:
IBAN DE29 3705 0299 0045 0512 50
Kreissparkasse KölnBonn

Berlin, 4.3.2023

**Stellungnahme
zum**

Referentenentwurf

für ein

**Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz - PUEG)**



Betreuung in häuslicher Gemeinschaft als Pflegeunterstützung und -entlastung

1. Der Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“ verspricht auf S. 81: „*Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.*“ Dieser Gestaltungsauftrag ist durch das PUEG immerhin teilweise erfüllbar. Dabei geht es nicht um die offenen arbeits-/gewerberechtlichen Fragen, wie sie in Österreich, Frankreich, Italien oder der Schweiz gelöst sind. Stattdessen geht es um die Anschlußfähigkeit der Betreuung in häuslicher Gemeinschaft als dritte Säule der pflegerischen Versorgung.
2. Derzeit werden rund 300.000 alte und kranke Menschen durch Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft versorgt. Bei statistisch rund 2,3 Betreuungspersonen pro Versorgungsfall reisen also im Laufe eines Jahres rund 700.000 v.a. Frauen aus Osteuropa nach Deutschland ein und wieder aus. Fehlten sie, bräuchte es 30 % mehr stationäre Pflegeplätze, also 1,2 Millionen statt bisher 900.000.
3. Der Bundesverband für häusliche Betreuung und Pflege e.V. (VHBP) ist die Mitglieder-stärkste Vereinigung von Dienstleistern zur Vermittlung von Betreuungspersonen in häuslicher Gemeinschaft, sowie betroffener Familien. Im Einklang mit der Zusage im Koalitionsvertrag setzt sich der VHBP für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schaffung von Rechtssicherheit ein.

Zusammenfassung der Stellungnahme

Ergänzungsvorschlag 1 (rot, kursiv) § 7 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI

„3. auf Antrag der jeweiligen Anbieter Informationen über Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a, zu weiteren Angeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind, insbesondere für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen in Betracht kommende gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote, **Vermittlungsangebote für mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebende erwerbsmäßig tätige Ersatzpflegepersonen im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 1**, Angebote der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe sowie Angebote von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des § 45c Absatz 4 aufzunehmen.“

Ergänzungsvorschlag 2 (rot, kursiv) § 45 a Abs. 1 Satz 5 SGB XI

„In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen **und von in häuslicher Gemeinschaft lebenden erwerbsmäßig tätigen Ersatzpflegepersonen**, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.“



Begründung

Ergänzungsvorschlag 1 (rot, kursiv) § 7 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI

„3. auf Antrag der jeweiligen Anbieter Informationen über Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a, zu weiteren Angeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind, insbesondere für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen in Betracht kommende gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote, **Vermittlungsangebote für mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft lebende erwerbsmäßig tätige Ersatzpflegepersonen im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 1**, Angebote der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe sowie Angebote von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des § 45c Absatz 4 aufzunehmen.“

Begründung:

Für das neue Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten werden „insbesondere“ solche Angebote aufgezählt, die nicht nur die Pflegebedürftigen und ihre Pflegepersonen entlasten. Sondern diese Angebote sollen auch die beruflich Pflegenden entlasten. Eine solche wesentliche Entlastungswirkung haben die in häuslicher Gemeinschaft lebenden erwerbsmäßig tätigen Ersatzpflegepersonen. Sie entlasten die Pflegepersonen für mehrere Stunden am Tag, damit diese überhaupt ihrer Erwerbs- oder Erziehungsarbeit nachgehen oder sich von der Pflege- und Betreuungsarbeit erholen können. Darüberhinaus entlasten die Ersatzpflegepersonen die beruflich Pflegenden ambulanter Dienste durch vor- und nachbereitende Tätigkeiten.

Die ausdrückliche Erwähnung in § 7 d Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI stellt sicher, daß die zuständigen Landesverbände der Pflegekassen die entsprechenden Vermittlungsangebote auch tatsächlich in das Informationsportal aufnehmen. Angesichts immer noch vereinzelt bestehender Vorbehalte gegen Betreuung in häuslicher Gemeinschaft ist es für die Anbieter von Vermittlung wichtig, sich bei der Antragstellung auf den Gesetzeswortlaut berufen zu können. Voraussetzung auch für diese Angebote ist, daß sie im Sinne des § 7 d Abs. 1 Satz 5 zweiter Halbsatz SGB XI qualitätsgesichert sind.

Die Berücksichtigung der Angebote zur Vermittlung von Betreuung in häuslicher Gemeinschaft entspricht der ausdrücklichen Absicht, Ressourcen-intensive Kurzzeitpflege zu vermeiden: „Dies bietet erweiterte Möglichkeiten, auch andere Ersatzpflegende einzusetzen“ (S. 104 erster Absatz Referentenentwurf).



Ergänzungsvorschlag 2 (rot, kursiv)

§ 45 a Abs. 1 Satz 5 SGB XI

„In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen **und von in häuslicher Gemeinschaft lebenden erwerbsmäßig tätigen Ersatzpflegepersonen**, Familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.“

Begründung:

- Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen Pflegepersonen entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben. Zu diesen Angeboten zählt die Vermittlung von in häuslicher Gemeinschaft lebenden erwerbsmäßig tätigen Ersatzpflegepersonen. Sie verhindern die ohne sie erforderliche stationäre Versorgung der Pflegebedürftigen. Nur wegen dieser Ersatzpflegepersonen können viele Pflegebedürftige in ihrer häuslichen Umgebung bleiben, wie es § 45 a Abs. 1 S. 1 SGB XI ausdrücklich als Absicht formuliert. Darüberhinaus entlasten die Ersatzpflegepersonen durch solche Tätigkeiten, die die Pflegepersonen wegen Erschöpfung, Zeitmangel und eigener Erwerbs- oder Erziehungsarbeit nicht alleine leisten können.
 - Die ausdrückliche Erwähnung in § 45 a Abs. 1 Satz 5 SGB XI stellt sicher, daß die zuständigen kommunalen Behörden auch diese Angebote grundsätzlich anerkennen. Dies ist deshalb wichtig, weil derzeit Behörden in einzelnen Bundesländern die Anerkennung der Vermittlung von in häuslicher Gemeinschaft lebenden erwerbsmäßig tätigen Ersatzpflegepersonen als Angebot i.S. des § 45 a Abs. 1 Satz 5 SGB XI aufgrund landespolitischer Vorgaben ablehnen. Diese Verwaltungspraxis widerspricht schon jetzt Wortlaut, Sinn und Zweck des SGB XI. Aber durch die o.g. Ergänzung würde sie eindeutig als gesetzeswidrig erkennbar. Kommunale Anerkennungsbehörden haben den Willen des Bundesgesetzgebers umzusetzen, um Pflegepersonen so wirkungsvoll wie möglich zu entlasten. Politische Motive auf Landesebene haben dahinter zurückzutreten.
- Voraussetzung für die Anerkennung auch der o.g. Angebote ist, daß sie im Sinne des § 45 a Abs. 3 SGB XI qualitätsgesichert sind.